



Arbeitsversion

**Standeskommissionsbeschluss zur Revision
des Standeskommissionsbeschlusses zur
Personalverordnung
(StKB PeV)**

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –
Geändert: **172.311**
Aufgehoben: –

Die Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh.,

in Revision des Standeskommissionsbeschlusses zur Personalverordnung
vom 13. April 1999,

beschliesst:

I.

Änderung Standeskommissionsbeschluss zur Personalverordnung (StKB
PeV) vom 13. April 1999:

Titel nach Titel I. (geändert)

I.A. Allgemeines

Art. 1 Abs. 1 (geändert)

Grundzuständigkeit für Anstellungen (Überschrift geändert)

¹ Soweit die kantonale Gesetzgebung keine andere Zuständigkeit vorsieht,
gilt die Standeskommission als zuständiges Organ für die Anstellung.

Art. 1a (neu)

Anstellungen durch Departementsvorsteher

¹ Die Departementsvorsteher stellen in ihrem Bereich Mitarbeitende bis zur Funktionsstufe 5 sowie Aushilfskräfte und Praktikanten an.

² Der Landesfährnich stellt die Kursleitenden von Integrationskursen an, der Vorsteher des Erziehungsdepartements die für das Departement tätigen pädagogischen oder therapeutischen Fachpersonen ohne festes Pensum.

³ Für die Festlegung der Löhne ist die Stellungnahme des Personalamts einzuholen. Bei Differenzen zwischen Departementsvorsteher und Personalamt entscheidet die Standeskommission.

⁴ Die Standeskommission ist über vorgenommene Anstellungen zu informieren.

Art. 2 Abs. 1 (aufgehoben), **Abs. 2** (geändert)

Vorbehalt andere Anstellungs- und Personalkompetenzen (Überschrift geändert)

¹ *Aufgehoben.*

² Für Gerichtsschreiber und Verwaltungspersonal der Gerichtskanzlei gehen die für sie geltenden gesetzlichen Regelungen über die Anstellung vor. Soweit Sonderregelungen für die Anstellung bestehen, gelten diese auch für die Auflösung von Arbeitsverhältnissen.

Art. 2a (neu)

Ratskanzlei

¹ Unter Vorbehalt abweichender Regelungen in diesem Erlass nimmt der Ratschreiber für die Ratskanzlei die den Departementsvorstehern zugeschriebenen personalrechtlichen Pflichten und Rechte wahr.

² Bei wichtigen Entscheiden nimmt der Ratschreiber Rücksprache mit dem regierenden Landammann. Dies gilt insbesondere für Anstellungen, die Auflösung von Anstellungen, Lohnerhöhungen und die Ausrichtung von Prämien.

³ Bei strittigen Mitarbeiterbeurteilungen kann ein Gespräch beim nächsthöheren Vorgesetzten und schliesslich beim regierenden Landammann verlangt werden. Der Entscheid des regierenden Landammanns ist endgültig.

Art. 3 Abs. 2 (aufgehoben)

² *Aufgehoben.*

Art. 3a (neu)

Budgetstellenplan

¹ Für die Budgetierung wird ein Budgetstellenplan erstellt, der sich aus dem Stellenplan und den im Budgetjahr voraussichtlich benötigten Stellenanpassungen zusammensetzt.

² Die Departemente melden dem Personalamt die voraussichtlichen Stellenanpassungen für das Folgejahr bis Ende Mai und begründen die Anträge kurz.

³ Stellenanpassungen dürfen erst nach der Überführung in den eigentlichen Stellenplan umgesetzt werden. Für die Überführung ist ein separater Entscheid der Standeskommission erforderlich.

⁴ Ausserhalb des Budgetstellenplans können bis zur nächsten Budgetierung keine Anpassungen des Stellenplans vorgenommen werden. Ausnahmen sind nur in ausgewiesenen Ausnahmefällen möglich.

Art. 4 Abs. 2 (aufgehoben), **Abs. 4** (geändert)

² *Aufgehoben.*

⁴ Für die Verpflichtung von Leihpersonal findet Abs. 1 sinngemäss Anwendung.

Art. 4a Abs. 2 (aufgehoben), **Abs. 3** (geändert)

² *Aufgehoben.*

³ Praktikumsanstellungen sind zu befristen, in der Regel auf ein Semester.

Art. 4b

Aufgehoben.

Art. 5a Abs. 3 (aufgehoben)

³ *Aufgehoben.*

Art. 14a (neu)

Auflösung von Arbeitsverhältnissen durch den Arbeitgeber

¹ Für die Auflösung von Arbeitsverhältnissen ist seitens des Kantons die Ständekommission zuständig, sofern nicht andere Zuständigkeiten festgelegt sind.

² Für die Auflösung von Arbeitsverhältnissen befristet Angestellter wie Assistenten oder Praktikanten sind die Departementsvorstehenden zuständig, im Falle von Lehrverhältnissen das Personalamt.

Art. 28 Abs. 4 (geändert)

⁴ Keine individuelle Lohnerhöhung erhalten Mitarbeitende, deren Lohn über dem Lohnmaximum ihrer Funktionsstufe liegt. Ausgenommen ist der Ratsschreiber im Rahmen der zusätzlichen Bandbreite nach Art. 24 Abs. 3.

Art. 33a Abs. 1 (geändert), **Abs. 3** (neu)

¹ Das für die Anstellung zuständige Organ kann bei unregelmässigen oder kurzen Arbeitseinsätzen einen Stundenlohn abmachen. Dieser richtet sich nach der Einstufung der Stelle.

³ Bei einem Wechsel zu einem höheren Ferienanspruch wird der Lohn auf den Beginn des nächsten Kalenderjahrs angepasst.

Art. 38b Abs. 3 (geändert)

³ Diese Gespräche brauchen auf dem genehmigten Formular festgehalten zu werden.

Art. 42 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

Freiwillige Aus- und Weiterbildung (Überschrift geändert)

¹ Der Kanton kann sich bei freiwilligen Aus- und Weiterbildungen an den Kurskosten, Prüfungsgebühren sowie zusätzlichen Spesen beteiligen oder diese übernehmen. Er kann zudem Arbeitszeit zur Verfügung stellen, welche über den Kursbesuch hinausgeht.

² Für die Ermittlung der Beiträge wird die Aus- oder Weiterbildung auf ihre Zweckmässigkeit sowohl für die berufliche Entwicklung der Mitarbeitenden als auch für den Kanton geprüft.

Art. 42a Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert), **Abs. 4** (neu)

¹ Bei selbstverschuldetem Nichtantritt oder Abbruch einer freiwilligen Aus- oder Weiterbildung sowie im Falle einer freiwilligen oder selbstverschuldeten Auflösung des Anstellungsverhältnisses sind die vom Kanton aufgewendeten Leistungen samt den Kosten für bezahlte Arbeitszeit zurückzuerstatten.

² Keine Rückzahlungspflicht gilt bei Leistungen und Kosten, die insgesamt weniger als Fr. 3'000.-- ausmachen.

³ Die Rückzahlung umfasst bei einer Auflösung des Anstellungsverhältnisses während der Aus- oder Weiterbildung und im ersten Jahr danach die vollen Kosten, im zweiten Jahr zwei Drittel der Kosten und im dritten Jahr ein Drittel der Kosten. Ab dem vierten Jahr entfällt die Rückzahlungspflicht.

⁴ Der Departementsvorsteher kann die Rückzahlung teilweise oder ganz erlassen.

Art. 46 Abs. 1 (geändert), **Abs. 3** (neu), **Abs. 4** (neu), **Abs. 5** (neu)

¹ Die Ferien sind im Kalenderjahr zu beziehen, in welchem sie anfallen.

³ Ist eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter in gekündigtem Arbeitsverhältnis, darf das Departement über den Bezug und den Zeitpunkt der Ferien allein entscheiden. Können die Ferien nicht mehr bezogen werden, dürfen sie ausbezahlt werden.

⁴ Zuviel bezogene Ferien werden beim Austritt mit dem Lohn verrechnet.

⁵ Bei Pensionierungen müssen sämtliche Ferienansprüche vor der Pensionierung bezogen werden. Sie werden nicht ausbezahlt.

Art. 46a Abs. 4 (geändert)

⁴ Für Mitarbeitende, die keine elektronische Stundenerfassung vornehmen, sind dem Personalamt die Ferienstände per Ende Jahr schriftlich zu melden.

Art. 47 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert)

Wechsel zu erhöhtem Ferienanspruch (Überschrift geändert)

¹ Bei einer altersbedingten Erhöhung des Ferienanspruchs gilt der neue Ferienanspruch ab dem 1. Januar des Jahres, in welchem das dafür vorausgesetzte Alter erreicht wird.

² ...

³ ...

Art. 49 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Die Departemente führen die Ferienkontrolle in ihrem Bereich.

² Für Mitarbeitende, die keine elektronische Stundenerfassung vornehmen, sorgen sie dafür, dass die Ferienbezüge quartalsweise dem Personalamt gemeldet werden.

Art. 50a Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (neu)

¹ Zur unmittelbaren Ausübung eines öffentlichen Amts im Kanton besteht das Recht auf bezahlten Urlaub von bis zu fünf Tagen. Kein Anspruch besteht für Tätigkeiten, die ausserhalb der Arbeitszeit erledigt werden können, insbesondere für Vor- und Nachbereitungen.

² Zudem besteht das Recht auf Bezug von unbezahltem Urlaub für Jugendarbeit nach Art. 329e des Schweizerischen Obligationenrechts. Für die Absprache des Zeitpunkts und der Dauer ist der Vorgesetzte zuständig.

³ Der Departementsvorsteher kann Leiterinnen und Leitern sowie Hilfskräften von Veranstaltungen mit sozialem Bezug pro Kalenderjahr bis zu fünf Tage bezahlten Urlaub gewähren.

Art. 51 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Der Departementsvorsteher kann unbezahlten Urlaub gewähren, wenn es die betrieblichen Verhältnisse erlauben.

² Für die Zeit von unbezahltem Urlaub gilt:

- a) (geändert) Der Versicherungsschutz besteht im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.
- b) (geändert) Der Anspruch auf Ferien und das 13. Monatssalär wird anteilmässig gekürzt.
- c) (geändert) Es werden keine Pauschalentschädigungen ausgerichtet.
- d) (neu) Der Anspruch auf Kinderzulagen entfällt.

Art. 55a Abs. 4 (neu)

⁴ Stillenden Müttern wird die für das Stillen oder für das Abpumpen von Milch erforderliche Zeit freigegeben. Davon wird im ersten Lebensjahr des Kinds als bezahlte Arbeitszeit angerechnet:

- a) 30 Minuten bei einer täglichen Arbeitszeit von bis zu 4 Stunden;
- b) 60 Minuten bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr als 4 Stunden;
- c) 90 Minuten bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr als 7 Stunden.

Art. 56 Abs. 3 (aufgehoben)

³ *Aufgehoben.*

Art. 58 Abs. 2a (neu)

^{2a} Liegt der Arbeitsverhinderung die Betreuung eines kranken oder gesundheitlich beeinträchtigten Familienangehörigen zu Grunde, kann die vorgesetzte Stelle ein Arztzeugnis darüber verlangen, dass die Betreuung medizinisch angezeigt ist.

Art. 70 Abs. 3 (aufgehoben)

³ *Aufgehoben.*

Art. 73

Aufgehoben.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss tritt am 1. April 2022 in Kraft.